

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte (Beauftragter) sammeln den Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen und das gesamte Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben ein und fahren diese ab.

(2) Die Entschlammung der Kleinkläranlagen erfolgt einmal pro Kalenderjahr. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von diesem Abfuhrzyklus abgewichen werden, wenn hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Entschlammung auch häufiger erfolgen. Mehrkammergruben mit biologischer Nachbehandlung werden nur dann im mehrjährigen Abstand entschlammte, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt und sofern nicht nach einem Wartungsprotokoll (Schlammspiegelmessung) eines vom Grundstückseigentümer beauftragten

Fachunternehmens bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall erforderlich ist. Die mehrjährige Entschlammung setzt die Prüfung des Wartungsprotokolls und der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Bauunterlagen /der technischen Protokolle (Schlammspiegelmessung) durch den Zweckverband voraus. Das Wartungsprotokoll ist unverzüglich dem Zweckverband vorzulegen. Anderenfalls veranlasst er die Entleerung für das laufende Kalenderjahr. Das Entschlammungsintervall wird maximal auf 3 Jahre begrenzt.

(3) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von diesem Abfuhrzyklus abgewichen werden, wenn hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Entleerung auch häufiger erfolgen.

(4) Der Zweckverband bzw. dessen Beauftragter bestimmen den Zeitpunkt der Durchführung der Entschlammung/Entleerung. Im Vorfeld erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der Grundstückseigentümer über den Abfuhrtermin. Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Der Grundstückseigentümer oder ein von diesem Beauftragter ist verpflichtet, zu dem vom Zweckverband bzw. von dessen Beauftragten angegebenen Zeitpunkt der Entleerung/Entschlammung anwesend zu sein und die Menge des eingesammelten Schmutzwassers/Fäkalschlammes schriftlich zu bestätigen. Bei Abwesenheit gilt die vom Zweckverband im Bescheid festgesetzte Menge des eingesammelten Schmutzwassers/Fäkalschlammes als Bemessungsgrundlage für die Gebühren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube zu gestatten, soweit dies für die Entschlammung/Entleerung erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder den sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten aufzuerlegen, den in Satz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu den von Ihnen genutzten Teilen des Grundstückes zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, soweit aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Teile des Grundstückes, welche durch sonstige Dritte genutzt werden, zu betreten.

(6) Der Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben geht mit der Annahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(7) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die nach dieser Satzung außer Betrieb zu setzen sind, werden vor deren Beseitigung oder anderweitigen Nutzung letztmalig durch den Zweckverband entschlammt bzw. geleert.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 16.12.2013



Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 16.12.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 16.12.2013



Weigler
Verbandsvorsteher

